



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-0018/20
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 24.06.2020

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	19.05.2020	☒ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	11.06.2020
☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen		☒ Ausschuss für Bau und Verkehr	10.06.2020
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	17.06.2020
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.06.2020
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	06.11.2019
☒ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	11.06.2020	☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Für das im Lageplan (s. Anlage) gekennzeichnete Gebiet wird gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB ein Bebauungsplan (BBP) mit der Bezeichnung „**Energieacker Cottbuser Ostsee**“ aufgestellt.
2. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist in diesem Bereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Verfahren parallel zu ändern.
3. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen.

In Vertretung
Marietta Tzschoppe

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der Vorhabenträger, MKG GmbH Montagebau Karl Göbel hat durch sein beauftragtes Ingenieurbüro, INGBA mbH Cottbus, vertreten durch Herrn Blume, mit Schreiben vom 25.06.2019 und vom 04.05.2020 gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebuz einen Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gestellt. Für das in der Anlage 2 umrandete Gebiet der Flur 1 in der Gemarkung Dissenchen hat der Vorhabenträger sich bereit erklärt, einen Bebauungsplanentwurf zur Entwicklung eines Sondergebietes Photovoltaik zu erarbeiten, parallel die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen und dafür sämtliche Kosten zu tragen.

Die Kostentragungen und Verpflichtungen des Vorhabenträgers wurden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. (08.05.2020)

Zielstellung

Der Vorhabenträger möchte damit die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage als Kombinationsprojekt in einem Windeignungsgebiet schaffen.

Lage

Das ca. 15 ha große Plangebiet liegt östlich des zukünftigen Cottbuser Ostsees unmittelbar an der Bundesstraße 97. Auf der gegenüberliegenden Seite der B 97 befindet sich der südliche Teil des Industriegebiets der Tagesanlagen Jänschwalde.

Das Areal der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich auf dem Gelände der Agrargenossenschaft Kahren / Branitz e.G., welche mit 2 Windkraftanlagen der Fa. Vattenfall belegt ist. Die Zustimmungen zum Vorhaben beider Firmen liegen vor.

Zielkonflikte

Im Rahmen der Vorprüfung des Ursprungsantrags vom 25.06.2020 wurden die nachfolgenden Zielkonflikte ermittelt und in Vorbereitung des anstehenden Planverfahren mit den jeweiligen TÖB's erörtert.

Die Fläche ist Bestandteil des **Eignungsgebiets Wind 22 Cottbus Ost**. Die Lösung des Zielkonfliktes der Windeignungsfläche im Kontext des Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen durch Vattenfall Europe GmbH und der geplanten Nutzung der Flächen für Photovoltaik wird durch die Regionale Planungsstelle Lausitz in Aussicht gestellt.

Durch Anpassung des Plangebietes konnte auch der vorhandene Interessenkonflikt zwischen dem Investor und dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, aufgrund der laufenden Untersuchung zur Trassenführung für den **Ausbau der B 97** umgangen werden. Im Ergebnis bleibt der durch den Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) festgelegte erforderliche Untersuchungskorridor für die aktuell laufende Planung zum 3-streifigen Ausbau der B 97 von dem aufzustellenden Bebauungsplan für die Freiflächenphotovoltaikanlage unberührt.

Der **Ortsbeirat** Dissenchen lehnt mit Verweis auf die Planungsziele des Cottbuser Ostsees die Entwicklung eines weiteren Solarparks in der Gemarkung Dissenchen ab. (Stellungnahme v. 06.11.2019)

Dazu sind nochmalige Abstimmungen mit dem OBR erforderlich. Die Stellungnahme wird später in die Abwägung eingestellt.

Erfordernis Bebauungsplan

Zur Schaffung der für die Entwicklung eines Sondergebietes Photovoltaik erforderlichen planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chósebuz in diesem Teilbereich zu ändern.

Hinweis:

Im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips wird mit der Einleitung des Verfahrens die Grundsatzentscheidung getroffen, dass künftig auch andere Windeignungsflächen im Stadtgebiet ebenfalls mit Photovoltaik kombiniert werden könnten.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:2. Sicherstellung der Finanzierung:3. Folgekosten:**Anlagen**

Anlage 1 – Lage im Stadtgebiet

Anlage 2 – Geltungsbereich B-Plan

Anlage 3 – Stellungnahme OBR Dissenchen